



Hausordnung des Albrecht-Dürer-Berufskollegs

Die Stadt Düsseldorf als Schulträger hat Schulgebäude mit Inventar und Nebenanlagen bereitgestellt. Diese Einrichtungen sind öffentliches Eigentum. Um dieses langfristig zu erhalten und eine sinnvolle Nutzung zu gewährleisten, ist folgende Hausordnung erarbeitet worden.

1. Alle Einrichtungen und Materialien der Schule sind ordentlich zu behandeln. Bei Beschädigung kann Schadenersatz gefordert werden.
2. Das Schulgebäude - Klassenräume, Flure, Treppenhäuser und Toiletten - muss im Interesse aller sauber gehalten werden.
3. Die Aufsichtspflicht der Schule besteht nur so lange, wie sich die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände aufhalten. Dies gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler.
4. Der Toilettenbereich wird selbstverständlich in einem sauberen Zustand verlassen.
5. Das Rauchen auf dem gesamten Schulgelände ist grundsätzlich nicht erlaubt. Das Gleiche gilt für den Konsum von E-Zigaretten und E-Shishas. Der Konsum von Alkohol und sonstigen Drogen ist ebenfalls auf dem gesamten Schulgelände verboten. Das Mitbringen von gefährlichen und den Unterricht störenden Gegenständen sowie Spiele um Geld sind untersagt.
6. Aufnahmen (Film/Bild/Ton) im Unterricht müssen in jedem Einzelfall vorab von der Lehrkraft genehmigt werden.
7. Bei Unfällen auf dem Schulweg, im Schulgebäude oder auf dem Schulgrundstück sind sofort das Sekretariat oder die Lehrkräfte zu benachrichtigen.
8. Bei Feuer- und Katastrophenalarm ist unbedingt den Anweisungen der Lehrkräfte zu folgen.
9. Besteht ein Verdacht auf strafbare Handlungen wie z.B. Diebstahl, Körperverletzung, Rauschgifthandel usw., muss die Schulleitung unverzüglich benachrichtigt werden.
10. Gestohlene oder anderweitig abhanden gekommene Sachen können nicht ersetzt werden. Deshalb dürfen Wertsachen jeder Art nicht unbeaufsichtigt bleiben. Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben.
11. Plakate, Aushänge, Bekanntmachungen u.a. dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung bzw. der Schulsprecherin/des Schulsprechers oder der Verbindungslehrerin/ des Verbindungslehrers an den dafür vorgesehenen Stellen ausgehängt werden.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen (z.B. bei Beschädigungen, Unfallverhütungsvorschriften) und ministeriellen Vorschriften sowie Vorschriften der Stadt Düsseldorf.

Düsseldorf, im September 2018